OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653090/5/KH

Datum:
Linz, 14. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der J K, vertreten durch L N H Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 5. Dezember 2023, GZ: BHROVerk-2023-345209/22-Ko, betreffend die Aufforderung zur Beibringung eines Befundes nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) forderte J K (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) mit Bescheid vom 5. Dezember 2023, GZ: BHROVerk-2023-345209/22-Ko, auf, den zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund (Drogenharnscreening auf 9 Substanzen) zu erbringen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf binnen offener Frist mit E-Mail vom 5. Dezember 2023, 13:38 Uhr an die belangte Behörde Beschwerde, in welcher sie ausführte, dass das Verlangen des Amtsarztes (vorl. nach einem Drogenharnscreening) nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kein ausreichender Grund für einen Aufforderungsbescheid sei. Beantragt werden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides.

3. Mit Schreiben vom 8. März 2024, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11. März 2024, legte der Rechtsvertreter der Bf dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit dem Hinweis vor, dass die Frist zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung am 5. Februar 2024 verstrichen und die Zuständigkeit zur Entscheidung nunmehr auf das Verwaltungsgericht übergegangen sei.

4. Das Verwaltungsgericht ersuchte die belangte Behörde mit E-Mail vom 14. März 2024 zur Vorlage des Verwaltungsaktes. Der Akt wurde dem Verwaltungsgericht am 15. April 2024 von der belangten Behörde vorgelegt.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am 10. Oktober 2023 um 14:05 Uhr wurde die Bf in der Gemeinde P, x, einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, da dem amtshandelnden Polizisten ihr Kraftfahrzeug und sie selbst auffällig erschienen. Ein freiwilliger Urintest erbrachte ein positives Ergebnis auf THC.

2. Daraufhin wurde die Bf zur klinischen Untersuchung vorgeführt, wobei das abschließende Gutachten des Polizeiarztes zum Ergebnis kam, dass diese zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigt und nicht fahrfähig gewesen sei.

Die Bf war bei der Amtshandlung und der klinischen Untersuchung ausgesprochen nervös, aber auch sehr müde, da sie in der Nacht zuvor nach ihrer Geburtstagsfeier nur 4 Stunden geschlafen hatte.

3. In dem daraufhin analysierten Blut der Bf fand sich eine Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) von 0,61 ng/mL, somit in einem sehr niedrigen Bereich. Das ebenfalls psychoaktive Abbauprodukt von THC 11-OH-THC konnte im Blut der Bf nicht nachgewiesen werden. Die Konzentration von THC-Carbonsäure (THC-COOH) lag unter 5 ng/mL. Letztere ist nicht psychoaktiv und gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Auch hier lag die Konzentration im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern im sehr niedrigen Bereich, mittlere Konzentrationen reichen von 25 bis 100 ng/mL.
Laut dem darüber erstellten Gutachten war aufgrund der im Blut der Bf festgestellten THC-Konzentration aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung regelhaft nicht zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen.

4. Mit Mandatsbescheid vom 11. Oktober 2023, GZ: BHROVerk-2023-345209/6, wurde der Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat entzogen bzw. wurden die Absolvierung einer Nachschulung, die Vorlage einer verkehrspsychologischen und einer psychiatrischen Stellungnahme sowie eine amtsärztliche Untersuchung vorgeschrieben.

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2023, GZ: BHROVerk-2023-345209/8, wurde der Bescheid vom 11. Oktober 2023 dahingehend berichtigt, dass anstatt einer Nachschulung ein Verkehrscoaching vorgeschrieben wurde.

5. Nachdem die Bf in ihrer Vorstellung vom 25. Oktober 2023 die Aufhebung des Bescheides vom 11. Oktober 2023 beantragte hatte, wurde dieser mit Bescheid vom 28. November 2023, GZ: BHROVerk-2023-345209/19, keine Folge gegeben und die bereits im Mandatsbescheid vom 11. Oktober 2023 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 12. Oktober 2023 vorgeschriebenen Anordnungen wiederholt.

6. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid.

7. Mit Straferkenntnis vom 27. November 2023 verhängte die belangte Behörde in dem betreffend den unter Pkt. II.1. erwähnten Vorfall geführten Verwaltungsstrafverfahren unter der GZ: BHRO/923130253443/23 gemäß § 99 Abs 1b StVO über die Bf eine Strafe in Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage), weil sie am 10. Oktober 2023 um 14:05 Uhr in x, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Sie habe dadurch § 99 Abs 1b StVO iVm § 5 Abs 1 StVO verletzt.

8. In dem diesbezüglich in der Folge beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Beschwerdeverfahren, GZ: LVwG-606384, wurde am 13. März 2024 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der der als sachverständiger Zeuge befragte Polizeiarzt, der am 10. Oktober 2023 die klinische Untersuchung der Bf durchgeführt hatte, aus dem ihm nunmehr vorliegenden Ergebnis der toxikologischen Untersuchung des Blutes der Bf schloss, dass deren Fahruntauglichkeit am 10. Oktober 2023 um 14:05 Uhr ihrer Übermüdung geschuldet und dass alle festgestellten Auffälligkeiten durch die Übermüdung erklärbar waren.

In der Folge behob das Verwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 27. März 2024, GZ: LVwG-606384/9/JP, das Straferkenntnis vom 27. November 2023, da aufgrund der erwähnten Ermittlungsergebnisse – die festgestellten Auffälligkeiten waren sämtlich auf Übermüdung der Bf zurückzuführen - nicht davon ausgegangen werden konnte, dass der objektive Tatbestand des § 5 Abs 1 StVO von der Bf erfüllt wurde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, in welchem auch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27. März 2024, GZ: LVwG-606384/9/JP einliegt. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt bzw. dem zitierten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnis.

2. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„§ 24. (3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. […]

§ 24. (4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

§ 8. (2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde aufgefordert, ein Drogenharnscreening auf 9 Substanzen vorzulegen. Begründet wurde die Aufforderung damit, dass der Bf anlässlich der amtsärztlichen Untersuchung am 20. November 2023 mitgeteilt worden sei, dass der Amtsarzt zur Erstellung seines Gutachtens ein Drogenharnscreening auf 9 Substanzen benötige.

Ein Aufforderungsbescheid, der die Anordnung enthält, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen bzw. andere erforderliche Befunde vorzulegen, ist dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz der jeweiligen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH vom 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243; 27. Jänner 2005, 2003/11/0167; 17. März 2005, 2004/11/0014).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH vom 24. Mai 2023, Ra 2022/11/0119, mwN). Ein Aufforderungsbescheid ist daher nur dann

zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH vom 13. Dezember 2005, 2005/11/0190; 21. Februar 2006, 2005/11/0215; 22. Februar 2007, 2004/11/0004; 16. April 2009, 2009/11/0020; 15. Mai 2019, Ra 2019/11/0032).

Die belangte Behörde begründete den verfahrensgegenständlich angefochtenen Bescheid lediglich damit, dass der Amtsarzt den Befund für die Erstellung seines Gutachtens benötige.

Seit Ergehen des Bescheides wurde mittlerweile das Straferkenntnis vom 27. November 2023 betreffend den Vorfall, der zur Entziehung der Lenkberechtigung der Bf führte (Lenken am 10. Oktober 2023 in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand), mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27. März 2024, GZ: LVwG-606384/9/JP, behoben, da im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht festgestellt wurde, dass die Auffälligkeiten der Bf beim Lenken am 10. Oktober 2023 sämtlich auf deren Übermüdung der Bf zurückzuführen waren.

Folglich ist zum nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt nicht mehr von den Annahmen, die dem Entziehungsbescheid vom 28. November 2023, GZ: BHROVerk-2023-345209/19, und - mangels Begründung anzunehmenderweise - auch dem gegenständlich angefochtenen Aufforderungsbescheid von der belangten Behörde zugrunde gelegt wurden – nämlich dass die Bf am 10. Oktober 2023 ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte -, auszugehen.

Somit liegen nach dem Ergehen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts vom 27. März 2024, GZ: LVwG-606384/9/JP, nunmehr keine begründeten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor, welche die Erlassung des gegenständlich angefochtenen Bescheides rechtfertigen würden. Folglich war der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing